

§ 18 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

²Sie setzen sich jeweils aus fünf Mitgliedern zusammen. ³Das vorsitzende Mitglied soll Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ⁴Von den weiteren Mitgliedern müssen je zwei dem Bereich der Vermessungsverwaltung und dem Bereich der Verwaltung für Ländliche Entwicklung angehören. ⁵§ 13 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.